

(2) Für die Feststellung der Erfüllung des Produktionsplanes ist die Warenproduktion zu geplanten Abgabepreisen einschließlich der Bestandsänderungen der unvollendeten Produktion zu Produktionskosten zugrunde zu legen, soweit nicht durch die zuständigen übergeordneten Verwaltungsorgane eine andere Bemessungsgrundlage festgelegt worden ist.

(3) Der Produktionsplan gilt als erfüllt, wenn er in den wichtigsten Planpositionen einschließlich des Teiles für die Produktion von Massenbedarfsgütern und insgesamt wertmäßig erfüllt ist. Die wichtigsten Planpositionen sind durch die für die Betriebe zuständigen übergeordneten Verwaltungsorgane im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission festzulegen. Der Produktionsplan gilt nur dann als erfüllt, wenn die gemäß der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung — (GBl. S. 1312) erteilten Aufträge vertragsgerecht erfüllt wurden.

(4) Wurde der bestätigte Produktionsplan des Betriebes im Laufe des Planjahres auf Anordnung des übergeordneten Verwaltungsorgans geändert, ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob vom Zeitpunkt der Planänderung der entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und der daraus abgeleiteten Pläne (GBl. S. 1120) geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

§ 3

(1) Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung des Ergebnisplanes* ist der durch das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan bestätigte Betriebsplan — Teil Finanzen — einschließlich der vom übergeordneten Verwaltungsorgan bestätigten Änderungen der Finanzpläne.

(2) Das geplante Jahresergebnis aus Absatz (Ergebnis A) ist entsprechend dem für das jeweilige Quartal geplanten Absatz auf die Quartale aufzuteilen. Das geplante übrige Ergebnis (Ergebnis B) ist für das jeweilige Quartal in der Regel mit 25 % der geplanten Summe anzusetzen.

(3) Für die Feststellung der Erfüllung des Ergebnisplanes ist das im jeweiligen Quartal in der Ergebnisrechnung des Betriebes ausgewiesene Betriebsergebnis (Gesamtergebnis) zugrunde zu legen.

Der Ergebnisplan gilt als erfüllt, wenn das entsprechend Abs. 2 für das Quartal geplante Betriebsergebnis (Gesamtgewinn) in absoluter Höhe erreicht oder überschritten bzw. der geplante Verlust bei Erfüllung des Produktionsplanes eingehalten oder unterschritten wurde. Eine Berichtigung des geplanten Ergebnisses aus Absatz (A) bei Übererfüllung des Produktionsplanes erfolgt nur bei denjenigen Verlustbetrieben, die aus dem Staatshaushalt zu zahlende Stützungen je Erzeugnis abrechnen.

(4) Das tatsächlich erreichte Betriebsergebnis (Gesamtergebnis) ist wie folgt zu korrigieren:
durch Hinzurechnung bzw. Abzug von

1. Verlusten oder Gewinnen aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise und Material-Einkaufspreise im Laufe des Planjahres,
2. sonstigen, in Anweisungen, Anordnungen, Beschlüssen und Verordnungen anerkannten Kosten oder zusätzlich beauftragten Einsparungen, die im bestätigten Finanzplan nicht enthalten sind.

* Entspricht dem Begriff „Gewinnplan“ der Verordnung.

§ 4

(1) Die erhöhte Zuführung zum Fonds I gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung erfolgt nur, wenn gleichzeitig der Produktions- und Ergebnisplan im Quartal erfüllt sind. Wird ein Plan nicht erfüllt, erfolgt keine Zuführung, sofern nicht nach § 9 der Verordnung dem Betrieb die Genehmigung zur Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung vom Kontrollausschuß bzw. dem übergeordneten Verwaltungsorgan erteilt wird.

(2) Die auf der Grundlage der Erfüllung der Pläne des jeweiligen Quartals erfolgten Zuführungen sind endgültig. Sofern in einzelnen Quartalen infolge Nichterfüllung der Quartalspläne keine Zuführungen erfolgen konnten, kann, wenn am Jahresende festgestellt wird, daß die Jahrespläne insgesamt erfüllt wurden, die nachträgliche volle Zuführung erfolgen. Werden die Jahrespläne nicht erfüllt, brauchen die für die Erfüllung einiger Quartale im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen nicht zurückgebucht zu werden, sofern nicht durch den Kontrollausschuß bzw. durch die Kontrollorgane festgestellt wird, daß die Zuführungen zu Unrecht erfolgt sind.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 5

(1) Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem entsprechend der Übererfüllung des Absatzplanes berechtigten geplanten Ergebnis aus Absatz (Ergebnis A) und dem tatsächlich erreichten Ergebnis aus Absatz bei planpositionsgerechter Erfüllung des Produktionsplanes.

(2) Bei der Berechnung des überplanmäßigen Gewinnes bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes sind die im § 3 Abs. 4 Ziffern 1 bis 2 dieser Durchführungsbestimmung genannten Faktoren durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen.

Vom so ermittelten Betrag ist eine eventuelle Unterschreitung des geplanten Gewinnes bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes des übrigen Ergebnisses (Ergebnis B) abzusetzen, soweit es sich bei der Abweichung vom Planergebnis nicht um außerplanmäßige Aufwendungen handelt, die auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen bei der Planabrechnung als zulässige Abweichung anzuerkennen sind.

Vom verbleibenden Betrag ist die Zuführung zum Direktorfonds vorzunehmen, soweit er als erarbeitet anzusehen ist.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 6

(1) Der Betrag der überplanmäßig eingesparten eigenen Umlaufmittel, der nach Kürzung des Anteils der Zuführung zum Direktorfonds an den Staatshaushalt abzuführen ist, ist vom Betrieb auf das Umlaufmittelkonto des übergeordneten Verwaltungsorgans unter Angabe des Verwendungszweckes „Abführung von überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln der VEW“ zu überweisen. Die empfangende Stelle ist verpflichtet, diese Beträge laufend auf das Haushaltskonto des für sie zuständigen Ministeriums unter Angabe der Buchungsstelle (Sachkonto 463) „Abführung von überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln der VEW“ weiterzuleiten.

(2) Der Anteil, der dem Direktorfonds aus der überplanmäßigen Umlaufmitteleinsparung zufließt, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abführung an den Staats-